## Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Weiterbildungs- und Gesundheitsschutz-Gesamtarbeitsvertrages für das Schreinergewerbe

## Änderung vom 13. Dezember 2010

Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:

I

Folgende geänderte Bestimmung des in der Beilage zum Bundesratsbeschluss vom 28. April 2009¹ wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrages (GAV) über die Weiterbildung und den Gesundheitsschutz für das Schreinergewerbe wird allgemeinverbindlich erklärt:

Art. 11 Abs. 3 (Höhe der Beiträge)

<sup>3</sup> Für nicht ständig im räumlichen Geltungsbereich tätige Betriebe beträgt der Grundbetrag 20 Franken pro Monat (im Maximum 200 Franken pro Jahr).

П

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2011 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2013.

13. Dezember 2010 Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Doris Leuthard Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

1 BBI **2009** 3143

2010–3138